

§ 51 GntDLSVVDV — Prüfungsakten; Einsichtnahme

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Stand: 27.08.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zu jeder und jedem Studierenden führt das Prüfungsamt des Fachbereichs Landwirtschaftliche Sozialversicherung eine Prüfungsakte.

(2) In die Prüfungsakte sind aufzunehmen:

1. der Einsatzplan,
2. die Bewertungen der Leistungsnachweise,
3. die Praktikumsbewertungen,
4. die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistungen,
5. die Protokolle der schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
6. eine Ausfertigung des Zeugnisses über das Bestehen der Zwischenprüfung oder der Bescheid über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung,
7. eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder der Bescheid über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
8. Ausfertigungen von Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen,
9. das Protokoll über den mündlichen Teil der Abschlussprüfung und
10. die Feststellung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung.

(3) Das Prüfungsamt des Fachbereichs Landwirtschaftliche Sozialversicherung gewährt der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte.

Zitiervorschlag: § 51 GntDLSVVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GntDLSVVDV/51>